

# BEKANNTMACHUNG

220/003/2024

Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

Die Stadt Eberbach appelliert bezüglich der eingeführten gesplitteten Abwassergebühr an die Gebührenschuldner, den Anzeigepflichten gemäß dem § 45 der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung fristgerecht nachzukommen. Insbesondere wird auf die Anzeigepflichten des § 45 Abs. 3 bis 5 der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung hingewiesen.

Auszug aus der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung:

## § 45 (Anzeigepflicht):

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt

- a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
- b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben

anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung.

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner der Stadt in prüffähiger Form die Lage

und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 39a Abs. 1), mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Lageplan zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m<sup>2</sup>, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 lit. a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

## **B e s c h l u s s**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

69412 Eberbach, den 08. Januar 2024

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

## Verteiler

<b>Per Mail:</b>	<b>Aushänge:</b>
Eberbacher Zeitung	Leopoldsplatz
Rhein-Neckar-Zeitung	Neckarwimmersbach
Eberbach Channel	Steige
	Brombach
<b>Kopie:</b>	Friedrichsdorf (2)
z.d.A. 1011	Lindach
z.d.A. 220	Pleutersbach
	Rockenau
	Gaimühle
	Igelsbach
	Unterdiebach
	Badisch Schöllnbach